

36/41



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Februar 1987

Nr. 452

L O H N : Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Rosacker West"
mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Lohn unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Rosacker West" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Rosacker West" und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften regeln die Ueberbauung des Baugebietes zwischen der Kapellenstrasse und der Sonnenbergstrasse mit zwei- und dreigeschossigen Wohnbauten. Zudem legt er die Erschliessungsanlagen für den Verkehr, die Kanalisation sowie das Wasser fest. Die Stellung der einzelnen Baukuben und die Erschliessungsanlagen ermöglichen einen weitgehenden Schutz des bestehenden Baumbestandes.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. März bis 17. April 1986. Wegen einer Aenderung in der Kanalisationsführung fand in der Zeit vom 17. September bis zum 16. Oktober eine zweite öffentliche Teilaufgabe statt. Gegen diese zweite Auflage gingen keine Einsprachen ein, so dass der Gemeinderat dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften an seiner Sitzung vom 10. November 1986 definitiv zustimmen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist das Folgende zu bemerken:

Die projektierte Kanalisation liegt teilweise in der Schutzzone S II der Kapellenquellen. Die genauen Abgrenzungen sind aus dem Schutzzonenplan der Gemeinde ersichtlich.

Der restliche Teil der Leitung befindet sich im Gewässerschutzbereich Zone A.

Im Schutzzonenreglement wird die Aushubtiefe in S II auf 1,5 m ab OK gewachsenes Terrain beschränkt. Innerhalb des Baugebietes des Gestaltungsplanes "Rosacker West" gilt jedoch bezüglich der max. Aushubtiefe in S II 2,0 m.

Der Leitungsabschnitt von Schacht T=1.70 bis T=1.68 auf Parzelle GB Nr. 235 liegt in S II, befindet sich aber ausserhalb des Baugebietes des Gestaltungsplanes. Die angegebenen Aushubtiefen (ca. 1,7 m) sind auf dieser Parzelle somit nicht zulässig. Die Leitung muss daher ganz an den westlichen Rand der Parzelle GB Nr. 235 verlegt werden.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Rosacker West" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lohn wird genehmigt.
2. Die Kanalisationserschliessung "Rosacker West" ist in die kommende GKP-Gesamtrevision entsprechend zu integrieren.
3. Der neu zu erstellende Leitungsabschnitt von Schacht T=1.70 bis Schacht T=1.68 auf Parzelle Nr. 235 ist ganz an den westlichen Rand der Parzelle GB Nr. 235 zu verlegen.
4. Die Kanalisationsleitung und -anschlüsse müssen in baulicher Hinsicht der SIA-Norm 190 entsprechen. Hinsichtlich Dichtigkeit müssen die

Leitungen und Anschlüsse die Anforderungen für die Zone S bzw. Zone A erfüllen. Beim Wiederauffüllen der Leitungsgräben ist zuoberst die natürliche schützende Deckschicht wiederherzustellen.

5. Durch die Kanalisationsgräben darf kein unterirdisches Wasser abdrainiert werden. Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
6. Die Wasserleitung ist gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) mit DN 125 auszuführen.
7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1987 noch 6 bereinigte Pläne und 2 Exemplare der Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
8. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 60 /ES)

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Verteiler:

Bau-Departement (2)

Amt für Raumplanung (3), Bi/ame, mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften

Amt für Wasserwirtschaft (3), mit 1 gen. Plan/Vorschriften (folgt später)

Amtschreiberei Kriegstetten, Solothurn, mit 1 gen. Plan/Planaus-
schnitt KRP (folgt später)

Soloth. Gebäudeversicherung, Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP
(folgt später)

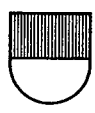
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4573 Lohn, mit 1 gen. Plan und Vor-
schriften/Planausschnitt KRP (folgt später), mit Einzahlungsschein/
EINSCHREIBEN

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4573 Lohn

Ingenieurbüro Weber Angehrn Meyer, Kapuzinerstr. 11, 4500 Solothurn

Planteam S AG, Nikl. Konradstr. 4, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation: Genehmigung: Lohn: Der Erschliessungs- und
Gestaltungsplan "Rosacker West" mit Sonder-
bauvorschriften.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. Dezember 1990 NR. 4218

1. DEZ. 1990
DL

LOHN: Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Rosenacker West / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Lohn** unterbreitet dem Regierungsrat eine **Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Rosenacker West** zur Genehmigung.

Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 452 vom 17. Februar 1987 genehmigt. In einer ersten Änderung der Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 3876 vom 5. Dezember 1989) wurde das Bauvolumen vergrößert.

In der vorliegenden Neufassung der Sonderbauvorschriften wird das Bauvolumen in den einzelnen Bauschildern noch einmal erhöht. Die maximale Ausnutzungsziffer steigt damit von vorher 0,345 auf neu 0,445.

Die Gemeinde begründet die erneute Änderung damit, dass im Verlaufe dieses Jahres in der gesamten Bauzone die Ausnutzungsziffern um mindestens 10% erhöht wurden, mit Ausnahme der Gestaltungsplangebiete. Im Sinne der Rechtsgleichheit möchte sie deshalb auch die Ausnutzungsziffer im Gestaltungsplangebiet Rosenacker West erhöhen.

Die Änderung der Sonderbauvorschriften wurde in der Zeit vom 11. Juli bis 11. August 1990 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert nützlicher Frist keine eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte die Abänderung der Sonderbauvorschriften in seiner Sitzung vom 19. September 1990.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Änderung der Sonderbauvorschriften des Gestaltungsplanes Rosenacker West der Einwohnergemeinde Lohn wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie der vorliegenden Abänderung widersprechen.

Kostenrechnung EG Lohn:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 410) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Baudepartement (2) Bi/mb

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Expl. SBV (folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Wasseramt, Rötistr. 4, 4500 Solothurn

Soloth. Gebäudeversicherung, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 4573 Lohn, mit 1 gen. Expl. SBV (folgt später), Einzahlungsschein, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4573 Lohn

Amtsblatt Publikation:

Lohn: Genehmigung; Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Rosenacker West